

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kirchenmusik B, B.Mus.
Hochschule: Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Stuttgart
Standort: Stuttgart
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)
2. Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss die Prozessbeschreibungen um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitern. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen unter Einhaltung datenschutzlicher Belange informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren

jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Behandlung

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO, Workloaderhebungen)

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 86 steht: "Eine systematische Workload-Erhebung findet aktuell nicht statt, die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte wird aber lt. Aussage der Hochschule in den zuständigen Gremien (z.B. Studienkommission) fortlaufend diskutiert."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass keine Evaluationsordnung o.ä. eingereicht wurde. In der Satzung zur Qualitätssicherung der HMDK vom 13.12.2023 (https://www.hmdk-stuttgart.de/fileadmin/downloads/Rektorat/HMDK_Satzung_Qualitaetssicherung.pdf, Zugriff am 20.01.2025), die online abgerufen werden kann, steht unter § 4 Abs. 5: "Die Evaluationsbögen enthalten insbesondere Fragen über (Evaluations-/Bewertungskriterien): [...] c) die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernerfolgs und des Kompetenzerwerbs der Studentinnen und Studenten in der betreffenden Lehrveranstaltung". Die Musterevaluationsbögen bilden, wie auf Seite 84 im Akkreditierungsbericht angemerkt, jedoch keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage Musterfragebögen).

Notwendig ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 StAkkrVO und § 8 StAkkrVO Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige modulbezogene Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. § 12 Abs. 5 Nr. 3 StAkkrVO bedarf auch der konkreten Erfassung des aufgewendeten Arbeitsaufwandes, um dem Ziel der Überprüfung und der gegebenenfalls notwendigen Anpassung gerecht werden zu können.

Auflage 2 (§ 14 StAkkrVO, Qualitätsmanagementsystem)

Bei der Überprüfung des Kriteriums Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO) wird bei der Sachstandsdarstellung im Akkreditierungsbericht auf Seite 96 ausgeführt: "Es werden lt. Selbstbericht keine normativen Absolventenbefragungen durchgeführt."

Im Akkreditierungsbericht, Seite 43, steht: "Das systematische Studiengangsmonitoring [sic!] und

damit verbundene strukturelle Maßnahmen erscheinen dagegen ausbaufähig." und das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: "Die Gutachtenden empfehlen, verbindliche Fristen für die Evaluation festzuschreiben. Die Gutachtenden empfehlen, die Dokumentation der beruflichen Entwicklung der Absolvent:innen stärker zu systematisieren und mindestens um das Abschlussjahr zu ergänzen." (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 97ff.)

In ihrer Stellungnahme vom 02.08.2024 äußert die Hochschule zu den beiden Empfehlungen: "Der Abstimmungsprozess mit den Dekanaten ist im Gange, die Fristen fürs Wintersemester 2024/25 sind festgelegt. Es ist auch im Interesse der Hochschulleitung, hier zu dauerhaften Routinen zu kommen. [...] Die Hochschule wird dies unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzes umsetzen."

Der Akkreditierungsrat erkennt die Absichten der Hochschule an. Allerdings geht aus den vorliegenden Unterlagen nicht hervor, dass die Hochschule aktuell über regelhaft und nachhaltig organisierte Prozesse der Absolventinnen- und Absolventenbefragung (inklusive der Rückmeldung von Ergebnissen) verfügt.

Gem. § 14 Satz 1 StAkkrVO sind die Absolventinnen und Absolventen in das kontinuierliche Monitoring einzubeziehen. Und weiter: "Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert." Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu entgegen der Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter eine Auflage.

Auflage 3 (§ 15 StAkkrVO, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 102-103, steht: "Die Gutachter:innen konnten sich in den Gesprächen im Rahmen der Begehung, insbesondere im Gespräch mit den Studierenden davon überzeugen, dass die HMDK Stuttgart bemüht ist, die Gleichstellung an der Hochschule zu fördern und allen Studierenden bei Bedarf einen angemessenen Nachteilsausgleich zu ermöglichen. Insbesondere die im Selbstbericht genannten Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind nicht in einer Satzung festgeschrieben, sondern können individuell beantragt werden. Die Gutachter:innen konnten sich glaubhaft davon überzeugen, dass die Hochschulleitung und die in der Sache beauftragten Personen im Sinne der Studierenden um sinnvolle Lösungen bemüht sind."

Das Gutachtergremium gibt auf Seite 103 im Akkreditierungsbericht folgende Empfehlung: "Die Gutachter:innen empfehlen dringend, Regelungen zum Nachteilsausgleich strukturell zu verankern, ohne dabei individuell mögliche Spielräume einzuschränken."

In der Begründung zu § 15 StAkkrVO steht: "Zur Wahrung der Chancengleichheit ist es unverzichtbar, dass die Hochschule über nachhaltige und umfassende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügt und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden. § 15 legt daher fest, dass dies in der Begutachtung zu überprüfen ist."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die offensichtlich gelebte Kultur an der Hochschule, allen Studierenden bei Bedarf einen angemessenen Nachteilsausgleich zu ermöglichen. Dennoch muss diese Möglichkeit rechtlich und damit nachhaltig abgesichert werden und an entsprechender Stelle verankert werden.

B. Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Auflage 1 (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO, Workloaderhebungen)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StAkkrVO)".

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass sie die Fragebögen zum Einzelunterricht, zu Gruppenunterrichten sowie zu Seminar- und Lehrveranstaltungen um eine systematische Workload-Erhebung ergänzen wird. Dies ist bisher jedoch noch nicht umgesetzt worden, weswegen die avisierte Auflage ausgesprochen wird.

Auflage 2 (§ 14 StAkkrVO, Qualitätsmanagementsystem)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Das Qualitätsmanagementsystem der HMDK Stuttgart muss um Instrumente der Befragung von Absolventinnen und Absolventen erweitert werden. Ebenso sind Prozesse zur Einbindung von entsprechenden Ergebnissen in die Weiterentwicklung der Studiengänge zu etablieren. Die relevanten Interessenträger müssen über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. (§ 14 StAkkrVO)".

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass sie regelmäßig an einer vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg durchgeführten Absolvent*innen-Befragung teilnehmen. Entsprechende Ergebnisse der Befragung wurden vorgelegt. Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Stellungnahme.

Die Hochschule plant die Satzung zur Qualitätssicherung um eine entsprechende Passage zu erweitern. Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dahingehend an und erteilt diese.

Auflage 3 (§ 15 StAkkrVO, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich)

Der Akkreditierungsrat hatte folgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss das Recht auf Nachteilsausgleich strukturell verankern. (§ 15 StAkkrVO)".

Die Hochschule legt in ihrer Stellungnahme dar, dass die Satzung zur Gleichstellung derzeit überarbeitet und die neue Fassung die Hinweise des Akkreditierungsrats berücksichtigen wird. Dies kann jedoch frühestens ab Sommer 2025 umgesetzt werden, wenn das Justiziariat wieder besetzt sein wird. Die Hochschule hat zudem Unterlagen nachgereicht, die die neuen Regelungen zum Nachteilsausgleich darstellen und die am 25.06.2025 im Senat der HMDK (Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst) Stuttgart für sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen beschlossen werden sollen.

Der Akkreditierungsrat bewertet das Monitum zur strukturellen Verankerung des Nachteilsausgleiches auf dieser Basis als behoben und spricht die vorgesehene Auflage nicht aus.

II. Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

